

# **Fortbildungsordnung (Satzung) der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH)**

**- nicht amtliche Lesefassung -**

Zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 08.11.2019

Gültig ab 3. Februar 2020

## **Präambel**

Gemäß Heilberufekammergesetz Schleswig-Holstein zählt zu den Berufspflichten jedes Kammermitgliedes, welches seinen Beruf ausübt, sich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften zu informieren.

## **§ 1 Fortbildungsziele**

(1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden oder begleitenden Fachgebiete

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

## **§ 2 Fortbildungsinhalte**

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

## **§ 3 Fortbildungskategorien**

(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen. Mögliche Fortbildungskategorien sind: Theorie, praktisch-klinische Tätigkeit und Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit. Eine Auflistung möglicher Fortbildungsformen befindet sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Es wird empfohlen sich in allen drei Fortbildungskategorien fortzubilden.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

#### **§ 4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Nach inhaltlicher Prüfung der abgeleisteten Fortbildung erfolgt im Einzelfall durch die PKS H gegenüber den Fortbildungsteilnehmenden die „Anerkennung“ von Fortbildung. Über diese Anerkennung können „Bescheinigungen“ durch die PKS H erteilt werden, die die Fortbildung mit Punkten bewerten.

(2) Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine „Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern“ möglich.

(3) Ein „Zertifikat“ nach § 8 dieser Ordnung wird erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

Für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen ist die PKS H zuständig, wenn die Veranstaltung in Schleswig-Holstein stattfindet. Bei Fortbildungsangeboten der Kategorien D und I ist die PKS H zuständig, wenn der Anbieter seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat.

#### **§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

- die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind
- die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Standards entsprechen
- die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden
- sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen bzw. Referenten offengelegt werden
- die Qualifikation der Referentinnen / Referenten und Supervisorinnen / Supervisoren und die Struktur der Intervisions- und weiteren Gruppen bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2)
- der Fortbildungserfolg überprüfbar ist

(2) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand der PKS H Durchführungsbestimmungen.

(3) Die PKS H behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.

(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der PKS H angerechnet werden, soweit die Fortbildungen für die psychotherapeutische Berufsausübung relevant sind.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

(6) Die PKSH kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Kammermitglieds auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer akkreditiert bzw. anerkannt wurden.

## **§ 7 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern**

(1) Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der PKSH akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung durch die PKSH öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalter zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

(3) Über die Akkreditierungsverfahren erlässt der Vorstand der PKSH Durchführungsbestimmungen sowie eine Gebührenordnung.

(4) Die PKSH behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung bzw. des Fortbildungsveranstalters vor. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. Die bzw. der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

## **§ 8 Fortbildungszertifikat**

(1) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die PKSH ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.

(2) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von der PKSH bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der PKSH anerkannt.

(3) Über das Verfahren zur Beantragung des Zertifikates erlässt der Vorstand der PKSH Durchführungsbestimmungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Fortbildungsordnung der PKSH tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Kiel, 15. August 2018

Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Dr. Oswald Rogner  
Präsident

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 10. Dezember 2019

Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Dr. Oswald Rogner  
Präsident

## Formen von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

---

### Form A

#### Vortrag und Diskussion

Punktzahl: 1 Punkt pro Fortbildungseinheit  
Bewertungsrahmen: Max. 10 Punkte pro Tag  
Nachweis: Teilnahmebescheinigung

---

### Form B

#### Kongresse/ Tagungen/Symposien

Punktzahl: Wenn kein Einzelnachweis entsprechend  
Form A bzw. C erfolgt:  
3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag  
Nachweis: Teilnahmebescheinigung

---

### Form C

#### C 1: Seminar, Workshop, Kurs

#### C 2: Qualitätszirkel, Supervision, Intervision, Peer Review, Selbsterfahrung, Balintgruppe, Interaktionsbezogene Fallarbeit, Kasuistisch-technisches Seminar, Fallkonferenzen

Punktzahl: 1 Punkt pro Fortbildungseinheit  
1 Zusatzpunkt bei bis zu vier Fortbildungseinheiten  
Bewertungsrahmen: Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag  
Nachweis: Teilnahmebescheinigung, Formales Sitzungsprotokoll  
(Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)

---

### Form D

#### Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form

Punktzahl: 1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener  
Lernerfolgskontrolle  
Bewertungsrahmen: Höchstens 100 Punkte in fünf Jahren  
Nachweis: Teilnahmebescheinigung (vergleiche Anlage 3)

---

### Form E

#### Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel

Punktzahl: --  
Bewertungsrahmen: Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren  
Nachweis: Selbsterklärung

---

### Form F

#### Autorenschaft/ Referentinnen- und Referententätigkeit / Qualitätszirkelmoderation

Punktzahl: 5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch)  
1 Punkt pro Beitrag (Referentinnen-/ Referententätigkeit,  
wissenschaftliche Leitung, Poster, Qualitätszirkelmoderation)  
zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden  
Bewertungsrahmen: Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren  
Nachweis: Teilnahmebescheinigung, Literatur-, Programm-Nachweis

---

**Form G****Hospitationen in psychotherapierelevanten Einrichtungen**

Punktzahl: 1 Punkt pro Fortbildungseinheit

Bewertungsrahmen: maximal 8 Punkte pro Tag

Nachweis: Teilnahmebescheinigung

---

**Form H****Curricular vermittelte Inhalte, z.B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungsveranstaltungen in von Psychotherapeutenkammern zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO-geregelte Weiterbildungen)**

Punktzahl: 1 Punkt pro Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt bei bis zu vier Fortbildungseinheiten

Bewertungsrahmen: Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag

Nachweis: Teilnahmebescheinigung

---

**Form I****Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form**

Punktzahl: 1 Punkt pro Fortbildungseinheit

Nachweis: Teilnahmebescheinigung

---

**Form K****Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen**

Punktzahl: 1 Punkt pro Fortbildungseinheit

Nachweis: Teilnahmebescheinigung

---

## **Anforderungskriterien an Referierende, Supervisorinnen / Supervisoren und Intervisionsgruppen sowie Supervision und Intervention**

### **1. Anforderungskriterien für Referierende**

Folgende Kriterien gelten für Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- a. Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation.
- b. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- c. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität
- d. Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte

### **2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren**

Folgende Kriterien gelten für Supervisorinnen und Supervisoren von Fortbildungsveranstaltungen:

- a. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete Ärztin bzw. weitergebildeter Arzt sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- b. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die PKSH.
- c. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss die Supervisorin bzw. der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.
- d. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- e. Supervisorinnen und Supervisoren sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

### **3. Anforderungen an Intervisionsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review-Gruppen, Balintgruppen, Fallkonferenzen, kasuistisch-technische-Seminare und Gruppen der interaktionsbezogenen Fallarbeit**

Folgende Kriterien gelten für die oben genannten Gruppen:

- a. Beim Akkreditierungsantrag für eine dieser Gruppen sind neben der Sprecherin/dem Sprecher die übrigen Teilnehmer zu benennen.
- b. Eine Gruppe muss aus mindestens drei Teilnehmern bestehen.
- c. Änderungen der Teilnehmer, ihrer Anzahl und der Sprecher sind der PKSH mitzuteilen.
- d. Die Sprecherin/der Sprecher der Gruppe muss Mitglied der PKSH sein.

### **4. Anforderungen an Supervision und Intervention usw.**

Supervision oder Intervention (oder andere Arten der unter Form C2 aufgeführten kollegialen Zusammenarbeit) können auch mediengestützt durch digitale Bild-Ton-Datenübertragung sowie Bild und Ton gestützte Konferenzschaltungen (Instant-Messaging-Dienste, Internet-Bild-Telefonie) durchgeführt werden, soweit hierbei gewährleistet ist, dass alle Anforderungen der Fortbildungsordnung der PKSH gewahrt sind. Bei regelmäßiger Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinaus sollte mindestens zu Beginn und dann einmal jährlich ein Austausch im direkten Kontakt der Teilnehmer stattfinden (bspw. Präsenz-Supervision, Präsenz-Intervention).

## **Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Form D, I und K)**

### **A. Definition**

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Form D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Form D, I und K) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

### **B. Inhaltliche und formale Anforderungen**

- Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 der Fortbildungsordnung der PKS dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z.B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen / Fachautoren, Herausgeberinnen / Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der PKS ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
- Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflicht-Angaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

### **C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle**

- Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen
- Die medialen Bildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

### **D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der der Kategorie D, I und K**

- Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Form E der Fortbildungsordnung der PKS „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf höchstens 50 Punkte in fünf Jahren. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. von der Nutzerin bzw. vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.